



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang

Braunschweig, den 7. März 2006

Nr. 7

Inhalt	Seite
Auslegung eines Bebauungsplans sowie Aufhebung eines Bebauungsplans und einer örtlichen Bauvorschrift.....	17

Auslegung eines Bebauungsplans sowie Aufhebung eines Bebauungsplans und einer örtlichen Bauvorschrift

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 21. Februar 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Am Alten Bahnhof-Südwest“, WI 95, Stadtgebiet zwischen Am Alten Bahnhof, Fabrikstraße, Frankfurter Straße und Ekbertstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), bekannt gemacht.
2. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 21. Februar 2006 beschlossene Aufhebungssatzung „Echternstraße“, IN 222, Stadtgebiet zwischen Sonnenstraße, Echternstraße und Neustadtmühlengraben, wird gemäß BauGB bekannt gemacht.
3. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 21. Februar 2006 als Satzung beschlossene Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gewerbegebiet Rautheim-Nord, RA 24 Ö, Stadtgebiet zwischen Braunschweiger Straße, Triftstraße und A 39, wird gemäß BauGB bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 08:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 2. März 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

